

**Europa fördert  
Sachsen.**

# **1. Workshop zur „Nachhaltigen integrierten Stadtentwicklung EFRE 2021 – 2027“**

24. Mai 2022

Sächsisches Staatsministerium für  
Regionalentwicklung (SMR)

Referat 52 – Stadtentwicklung und EU-Förderung



Rodewisch Innenstadt (© Stadt Rodewisch)





# Agenda

1. Informationen zum Stand des EFRE-Programms 2021 bis 2027
2. Aktuelles zur Förderrichtlinie „Nachhaltige integrierte Stadtentwicklung EFRE 2021 bis 2027“
3. Vorstellung des Leitfadens zum GIHK
4. Ergänzende Informationen zur EFRE-Stadtentwicklung
5. Aktueller Ablaufplan zur Förderperiode 2021 bis 2027
6. Vorstellung der SAB als Bewilligungsstelle im Programm „Nachhaltige integrierte Stadtentwicklung EFRE 2021 bis 2027“
7. Ihre Fragen, Anregungen, Diskussionsbeiträge
8. Fazit

# 1. Informationen zum Stand des EFRE-Programms 2021 bis 2027





# 1. Informationen zum Stand des EFRE-Programms 2021 bis 2027

- Das sächsische Kabinett hat am 8. Februar 2022 das EFRE-Programm bestätigt und zur Genehmigung freigegeben.
- Am 10. Februar 2022 hat die Verwaltungsbehörde EFRE/JTF das EFRE-Programm 2021 bis 2027 offiziell bei der EU-Kommission zur Genehmigung eingereicht.
- Die Fristen für das Genehmigungsverfahren werden über den Art. 23 der DachVO geregelt: → (2) Die KOM kann innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der Einreichung des Programms durch den Mitgliedsstaat Anmerkungen vorbringen → (4) Die KOM erlässt spätestens fünf Monate nach dem Tag der 1. Einreichung des Programms durch den Mitgliedsstaat im Wege eines Durchführungsaktes einen Beschluss zur Genehmigung des Programms.
- Ende März 2022 hat die VB EFRE/JTF die offiziellen Anmerkungen zum EFRE-Programm 2021 – 2027 erhalten (sog. observation letter).



# 1. Informationen zum Stand des EFRE-Programms 2021 bis 2027

- Im April 2022 haben die Fachressorts die fachspezifischen Anmerkungen geprüft und überarbeitet.
- Das überarbeitete EFRE-Programm soll im Laufe des Juni 2022 erneut bei der KOM eingereicht werden.
- Die voraussichtliche Programmgenehmigung wird zum Beginn der zweiten Jahreshälfte 2022 erwartet.
- Parallel laufen die Vorbereitungen für die Implementierung des neuen Förderprogramms „Nachhaltige integrierte Stadtentwicklung EFRE 2021 bis 2027“ weiter.



## **2. Aktuelles zur Förderrichtlinie „Nachhaltige integrierte Stadtentwicklung EFRE 2021 bis 2027“**





## 2. Aktuelles zur Förderrichtlinie „Nachhaltige integrierte Stadtentwicklung EFRE 2021 bis 2027“

- Die Förderrichtlinie befindet sich derzeit im Anhörungsverfahren. Die kommunale Ebene ist über den SSG am Prozess beteiligt. → Nach dem Abschluss der Anhörung folgt das Kabinettsverfahren.
- Die neue Förderrichtlinie trägt den Namen: „Nachhaltige **integrierte** Stadtentwicklung EFRE 2021 bis 2027“.
- Zuwendungsempfänger sind **Gemeinden im Freistaat Sachsen**.
- Eine Förderung setzt ein städtisch geprägtes Gebiet mit **mindestens 5.000 Einwohnern** voraus. In Gebieten, die zum Zeitpunkt der Einreichung des gebietsbezogenen integrierten Handlungskonzepts (GIHK) durch LEADER vollständig, d. h. investiv und nichtinvestiv, förderfähig sind, ist keine Förderung im Programm „Nachhaltige Stadtentwicklung EFRE 2021 bis 2027“ möglich.
- Die Zuwendung erfolgt als Zuschuss. Nach den Verhandlungen mit dem SMF zur Erteilung des Einvernehmens ist für die **drei kreisfreien Städte** (Chemnitz, Dresden, Leipzig) ein **Fördersatz i. H. v. 70%** vorgesehen, für **alle anderen Städte** ein **Fördersatz von 75%**. Die abschließende Entscheidung hierzu bleibt dem Kabinett vorbehalten.



## 2. Aktuelles zur Förderrichtlinie „Nachhaltige integrierte Stadtentwicklung EFRE 2021 bis 2027“

- Die Förderrichtlinie sieht die Möglichkeit der Kofinanzierung, insbesondere mit Städtebaumitteln, vor.
- Ein kommunaler Eigenanteil i. H. v. 10% ist zu erbringen.
- Die zuwendungsfähigen Ausgaben und Kosten eines (Einzel-) Vorhabens dürfen 10.000,00 Euro nicht unterschreiten.
- Die Weiterleitung an Dritte ist möglich. Dritte können juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein, z.B. Landkreise, Vereine, Kirchen, Zweckverbände und Unternehmen. Ausgeschlossen bleibt die Weiterleitung an Privatpersonen.
- Mit der Durchführung eines Einzelvorhabens darf – bis zur Bewilligung auf eigenes Risiko – begonnen werden, sobald der Förderantrag für dieses Vorhaben bei der Bewilligungsstelle eingegangen ist. Die Erstellung eines GIHK, das Grundlage für einen Förderantrag ist, gilt nicht als vorzeitiger Maßnahmenbeginn und ist nach Aufnahme in das Programm förderfähig.
- In der Förderperiode 2021 – 2027 gelangen vereinfachte Kostenoptionen (VKO) zur Anwendung, sofern die Gesamtkosten eines Vorhabens nicht mehr als 200.000,00 Euro betragen.





## 2. Aktuelles zur Förderrichtlinie „Nachhaltige integrierte Stadtentwicklung EFRE 2021 bis 2027“

- Im Bereich der EFRE-Stadtentwicklung können ausschließlich benachteiligte Quartiere gefördert werden, die in ihrer Entwicklung vom Gemeinde- oder Landesdurchschnitt erheblich abweichen. Von einer Benachteiligung soll in der Regel dann ausgegangen werden, wenn die Abweichung vom Gemeinde- oder Landesdurchschnitt bei mehr als der Hälfte der Kriterien über 5 Prozent beträgt.
- Das zur Förderung beantragte Gesamtvorhaben muss sich schlüssig und widerspruchsfrei aus einem gesamtstädtischen Integrierten Stadtentwicklungskonzept (INSEK) ableiten lassen.
- Das für die Förderung in Betracht kommende Quartier ist auf der Grundlage eines gebietsbezogenen integrierten Handlungskonzepts (GIHK) auszuweisen.



## 2. Aktuelles zur Förderrichtlinie „Nachhaltige integrierte Stadtentwicklung EFRE 2021 bis 2027“

Kriterien für die Ausweisung benachteiligter Gebiete:

Bevölkerungsstruktur

Umweltsituation und  
Umweltschäden

Defizite bei  
Infrastruktureinrichtungen

Quote der SGB II-Empfänger

Bestand an grüner und blauer  
Infrastruktur wie Park- oder  
Gartenanlagen und  
Wasserflächen

Anteil des  
Gebäudeleerstandes  
(Wohneinheiten und  
Gewerbeflächen)

Arbeitslosenquote,  
darunter Quote arbeitsloser  
Jugendlicher und  
Langzeitarbeitsloser

Anteil energetisch nicht oder  
unzureichend sanierter  
Gebäude

Entwicklung des Bestands an  
gewerblichen Unternehmen  
seit 2010



## 2. Aktuelles zur Förderrichtlinie „Nachhaltige integrierte Stadtentwicklung EFRE 2021 bis 2027“

- Investive Vorhaben die der **Verringerung** des **CO<sup>2</sup>-Ausstoßes** dienen. Hierzu gehören insbesondere:
  - Maßnahmen zur Verbesserung der energetischen Bilanz der öffentlich genutzten oder zur öffentlichen Infrastruktur gehörenden Gebäude (z. B. energetische Bestandssanierung)
  - Maßnahmen zum Ausbau und zur Nutzung regenerativer Energien im Wärmebereich (z. B. Wärmepumpen)
  - Maßnahmen zur energieeffizienten Wärme- und Kälteversorgung
  - Maßnahmen zur Minderung verkehrsbedingter CO<sub>2</sub>-Emissionen (z. B. Unterstützung umweltfreundlicher Verkehrsformen wie bspw. Fahrradwege)
    - Maßnahmen im öffentlichen Personennahverkehr sind von einer Förderung ausgeschlossen



## 2. Aktuelles zur Förderrichtlinie „Nachhaltige integrierte Stadtentwicklung EFRE 2021 bis 2027“

- Investive Vorhaben zur **Verbesserung** der **Stadtökologie**. Hierzu gehören insbesondere:
  - Maßnahmen zur Klimaanpassung, die den Überhitzungstendenzen entgegenwirken und der Beseitigung von Wärmeinseln dienen (z. B. die Herstellung von Grünflächen, Grünzügen und Gründächern, begrünten Hinterhöfen und Verkehrsflächen sowie Fassadenbegrünungen)
  - Maßnahmen zur Sanierung und Nutzbarmachung brachliegender Flächen zur Herstellung grüner und blauer Infrastruktur (z. B. Grünanlagen und Renaturierung von Gewässern)
  - Maßnahmen zur Erhöhung der Biodiversität (z. B. naturnahe Gestaltung öffentlicher Grünflächen)
  - Maßnahmen zur Sanierung von öffentlich zugänglichen oder zur öffentlichen Infrastruktur gehörenden Gebäuden unter Verwendung von innovativen und umweltfreundlichen Baustoffen



## 2. Aktuelles zur Förderrichtlinie „Nachhaltige integrierte Stadtentwicklung EFRE 2021 bis 2027“

- Investive und nichtinvestive Vorhaben, die der **wirtschaftlichen** und **sozialen Belebung** dienen und deren **Lebensqualität** für die Einwohner erhöhen. Hierzu gehören insbesondere:
  - Maßnahmen zur Überwindung der demografischen und sozialen Defizite und zur Förderung der Inklusion (z. B. städtebauliche Umbau-, Erweiterungs- und Sanierungsmaßnahmen, zur Modernisierung und Anpassung der öffentlichen Infrastruktur an die spezifischen Erfordernisse aller Bevölkerungsgruppen)
  - Maßnahmen zur Belebung der lokalen Wirtschaft und des Geschäftsumfelds (z. B. KU-Förderung)
  - Maßnahmen für Nutzungsmischungen in öffentlich zugänglichen oder der öffentlichen Infrastruktur dienenden Gebäuden
  - Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit im öffentlichen Raum und in öffentlich zugänglichen oder der öffentlichen Infrastruktur dienenden Gebäuden
  - Maßnahmen zur Gestaltung des öffentlichen Raums (z.B. Erschließung von Grün- und Parkanlagen für die Einwohner)
  - Maßnahmen zur Einrichtung öffentlich zugänglicher digitaler Angebote (z. B. kostenlose WLAN-Angebote)
  - Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit des öffentlichen Raums auch im Sinne der präventiven Stadtentwicklung. (z. B. Ausleuchtung von Fußgängerunterführungen, Haltestellen)



## 2. Aktuelles zur Förderrichtlinie „Nachhaltige integrierte Stadtentwicklung EFRE 2021 bis 2027“

- Maßnahmen zur Verbesserung des kulturellen Angebots
  - Maßnahmen zur Bereitstellung eines nachhaltigen touristischen Angebots
  - Gefördert werden Vorhaben zum interkommunalen und grenzüberschreitenden Erfahrungsaustausch und zu einer Zusammenarbeit bei der nachhaltigen integrierten Stadtentwicklung, soweit sie auch der Entwicklung der geförderten städtischen Quartiere dienen, sowie Initiativen im Rahmen intelligenter und innovativer Stadtprojekte, insbesondere in Zusammenarbeit mit Hochschulen
  - Gefördert werden nichtinvestive Vorhaben zur Programmdurchführung (dazu gehört der Bereich Öffentlichkeitsarbeit, Programmbegleitung, Erstellung GIHK, City- und Gewerbeflächenmanager) → diese sollen zukünftig in einem Vorhaben gebündelt werden
- **Hinweis:** Zukünftig werden Energie- und Klimakonzepte über die Richtlinie nicht mehr gefördert. Hier gibt es Angebote des Bundes (z. B. „Energetische Stadtsanierung“ – Zuschuss 432 der KfW).



## 2. Aktuelles zur Förderrichtlinie „Nachhaltige integrierte Stadtentwicklung EFRE 2021 bis 2027“

- Das GIHK muss mindestens ein Einzelvorhaben zur Verringerung des CO<sup>2</sup>-Ausstoßes oder zur Verbesserung der Stadtökologie sowie ein Einzelvorhaben zur wirtschaftlichen und sozialen Belebung enthalten.
- Die Gebietsanträge sind nach derzeitigen Stand bis zum 30.09.2022 zu stellen. Der erforderliche Stadtratsbeschluss zum GIHK kann in begründeten Ausnahmefällen bis zum 30.11.2022 nachgereicht werden.
- Die Zweckbindefrist beträgt für investive Vorhaben 10 Jahre, mit Ausnahme der KU-Förderung mit einer Zweckbindungsfrist von 5 Jahren. Für nicht investive Vorhaben ist ebenfalls eine Zweckbindungsfrist von 5 Jahren vorgesehen.

### 3. Vorstellung des Leitfadens zum GIHK







### 3. Vorstellung des Leitfadens zum GIHK

- Wie in unserer Auftaktveranstaltung am 28. Januar 2022 mitgeteilt, reichen wir Ihnen einen Leitfaden zur Erstellung Ihrer gebietsbezogenen integrierten Handlungskonzepte (GIHK).
- Für das zur Förderung beantragte Gesamtvorhaben ist ein GIHK zu erstellen. Dieses ist vom Stadtrat bzw. Gemeinderat zu beschließen. Es muss sich in fachlicher und räumlicher Hinsicht schlüssig und widerspruchsfrei aus Ihrem gesamtstädtischen Integrierten Stadtentwicklungskonzept (INSEK) ableiten lassen (an dieser Stelle verweisen wir auf unsere Präsentation vom 28. Januar 2022 – TOP 4 „Hinweise zur Erstellung der gebietsbezogenen integrierten Handlungskonzepte (GIHK)“).
- In der Regel soll das INSEK nach dem 30. September 2012 erstellt oder ganz oder teilweise fortgeschrieben worden sein. Mithin ist es durch Beschluss des Stadtrates bzw. Gemeinderates zu bestätigen.
- Das GIHK ist bei der SAB in digitaler Form vorzulegen und muss folgende Mindestanforderungen erfüllen:



### 3. Vorstellung des Leitfadens zum GIHK

Gliederung	Ergänzende Hinweise
1. Allgemeine Angaben (u.a. Akteure und Beteiligte & Organisationsstrukturen und Arbeitsweise)	Im GIHK ist der Beteiligungsprozess zu beschreiben (u.a. Beschreibung der Verfahren zur Erstellung des GIHK, Benennung der am Prozess Beteiligten Akteure, Beschreibung der Verfahren zur Beteiligung der Einwohner, gab es besondere Formate der Bürgerbeteiligung?).
2. Gebietssituation (u.a. Einordnung des Gebietes in die Gesamtstadt, Begründung der Gebietsauswahl und Ausführungen zur Herleitung und Korrelation der Gebietsauswahl mit dem INSEK)	Das GIHK muss sich in fachlicher als auch in räumlicher Hinsicht schlüssig und widerspruchsfrei aus dem INSEK ableiten lassen.
3. Analyse der Ausgangssituation im Gebiet (u.a. städtebauliche Situation, wirtschaftliche Situation ökologische Situation, klimatische Situation, demografische Situation und soziale Situation)	Analyse der Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken (SWOT-Analyse) und ebenso Darstellung und Belegung der Benachteiligung des ausgewählten Gebietes.



### 3. Vorstellung des Leitfadens zum GIHK

4. Handlungskonzept und Umsetzungsstrategie (u.a. Handlungsfeld Verringerung CO <sup>2</sup> -Ausstoß, Handlungsfeld Stadtökologie und Handlungsfeld wirtschaftliche und soziale Belebung)	Ziele und Strategien zur Behebung der Benachteiligung und Entwicklung des Gebietes. Erläuterung des integrierten Ansatzes unter Bezugnahme auf die beigefügten Vorhabenblätter.
5. Karte	Darstellung des Gebietes und des Gebietsumgriffes in einer Karte im Maßstab 1:10.000 mit Eintragungen der Durchführungsorte der geplanten Einzelvorhaben und digitale Bereitstellung des Gebietsumgriffes als georeferenzierte Shape-Datei (.shp).
6. Vorhabenblatt	Zu jedem Vorhaben ist eine separate Beschreibung mit einer Darstellung der verfolgten Zielstellung einzureichen (vgl. Anlage 1).
7. Kosten- und Finanzierungsplan	Übersicht der geplanten Einzelvorhaben einschließlich einer vorhabensbezogenen, jährlichen Kostenübersicht und einer entsprechenden Finanzierungsplanung. Auf einen realistischen Durchführungszeitraum (aktuell 2023 bis 2. Quartal 2028) ist zu achten (vgl. Anlage 2).



### 3. Vorstellung des Leitfadens zum GIHK

8. Indikatoren	Die passenden Indikatoren für das Gebiet sind auszuwählen und mit Werten zu untersetzen (vgl. Anlage 3).
9. Planungsinstrumente	Darstellung der Schnittstellen und Berührungspunkte zu anderen informellen Planungsinstrumenten.
10. Verknüpfung mit dem Förderzeitraum 2014 bis 2020	Bezug zum Stand der Umsetzung und zum Erreichten, soweit für das Gebiet ganz oder teilweise schon im Förderzeitraum 2014-2020 die Umsetzung eines EFRE-IHK gefördert wurde.
11. Verknüpfung mit dem ESF Plus 2021-2027	Darstellung eines möglichen Bezugs zur FRL Nachhaltige soziale Stadtentwicklung ESF Plus 2021-2027. [optional]



### 3. Vorstellung des Leitfadens zum GIHK

#### Anlagen zum gebietsbezogenen integrierten Handlungskonzept

Anlage 1 - Muster „Vorhabenblatt“

Anlage 2 - Muster „Kosten- und Finanzierungsplan“

Anlage 3 - Muster „Übersicht der Output- und Ergebnisindikatoren für die FP 2021 bis 2027 **im Entwurf**“



Der GIHK-Leitfaden und die entsprechenden Anlagen werden im Nachgang zur heutigen Veranstaltung im Beteiligungsportal eingestellt.



### 3. Vorstellung des Leitfadens zum GIHK

<b>Handlungsfeld<sup>1</sup></b>				
Einzelvorhabentitel				
Träger des Vorhabens		Lageplan mit Kennzeichnung des Vorhabens     Fotos		
Eingebundene Akteure				
Geplante Vorhabendauer				
Ziele des Einzelvorhabens				
Vorhabenbeschreibung				
Vorbereitungs- und Planungsstand des Vorhabens:				
Aussagen zur Fortführung des Vorhabens nach dem Ende der Förderung:				
Abgrenzung zu einer bestehenden Fachförderung:				
<b>Ausgaben</b>				
Jahr	Insgesamt	Eigenanteil der Stadt (mind. 10%)	Fördermittel (EU und Land)	Kof
2023				
2024				
2025				
2026				
2027				
2028-2029 <sup>2</sup>				
<b>Summe</b>				
<small><sup>1</sup> Handlungsfeld 1: Verringerung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes, Handlungsfeld 2: Verbesserung der Stadtökologie, Handlungsfeld 3: Wirtschaftliche und soziale Belebung  <sup>2</sup> akt. max. Laufzeit bis II. Quartal 2028</small>				



### 3. Vorstellung des Leitfadens zum GIHK

Nachhaltige integrierte Stadtentwicklung EFRE 2021-2027																			
Stadt:																			
Durchführungszeitraum:																			
Stand:																			
Maßnahmetitel	Einordnung in die Handlungsfelder	Art des Vorhabens	Indikatoren (siehe Anlage - nächstes Excel-Blatt)	gepl. Gesamtkosten für Vorhabendauer in TEUR	Laufzeit		Finanzierung/Mittelplanung (in EUR)										Fördermittel aus dem Programm Nachhaltige integrierte Stadtentwicklung	Eigenanteil der Stadt	Sonstige Mittel an der Gesamtfinanzierung in EUR
					Start	Ende	2023	2024	2025	2026	2027	2028-2029	Gesamt	akt. max. Laufzeit bis II. Quartal 2026	mind. 10%				
	1=Verringerung des CO <sub>2</sub> -Ausstoßes 2=Stadtökologie 3=Wirtschaftliche und soziale Belebung	investiv/nichtinvestiv																	
<b>Handlungsfeld 1: Verringerung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes</b>							0	0	0	0	0		0		0				
	ausgewähltes Gebiet																0		
1.1																	0		
1.2																	0		
1.3																	0		
1.4																	0		
1.5																	0		
<b>Handlungsfeld 2: Stadtökologie</b>								0	0	0	0		0		0				
	ausgewähltes Gebiet																0		
2.1																	0		
2.2																	0		



### 3. Vorstellung des Leitfadens zum GIHK

- Auch in der Förderperiode 2021 bis 2027 kommen im EFRE-Programm zur Nachhaltigen Stadtentwicklung sowohl Output- als auch Ergebnisindikatoren zur Anwendung. Diese dienen vor allem dazu, der Kommission regelmäßig Informationen über den Fortschritt des Programms zu liefern. Jedes Vorhaben ist dabei mindestens einem der aufgeführten Indikatoren zuzuordnen.
- Mit Einreichung des GIHK ist zunächst eine Schätzung der Werte für die Etappenziele 2024 bzw. Zielwerte 2029 vorzunehmen. Eine detaillierte Angabe erfolgt später mit Einreichung der Einzelprojektanträge.
- Das Indikatorenset steht vorbehaltlich einer abschließenden Genehmigung des EFRE-Programms des Freistaat Sachsen durch die Kommission.
- Aus diesem Grund wird den Städten die Möglichkeit eröffnet, das Indikatorenblatt bei eventuellen Anpassungen durch die EU KOM auch zu einem späteren Zeitpunkt zu aktualisieren, wobei diese nicht der Genehmigung durch den Stadtrat bedarf.





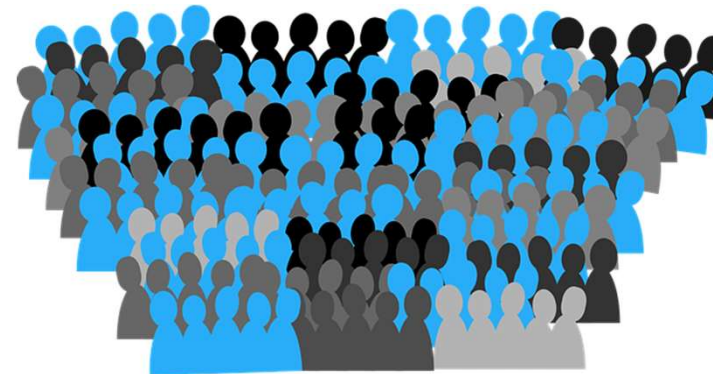
### 3. Vorstellung des Leitfadens zum GIHK

Outputindikatoren	Einheit für Messung
Durch Zuschüsse unterstützte Unternehmen	Unternehmen (= KU-Förderung)
Von Projekten im Rahmen von Strategien für eine integrierte territoriale Entwicklung betroffene Bevölkerung	Personen (=Bevölkerung im EFRE-Fördergebiet)
Unterstützte Strategien für die integrierte territoriale Entwicklung	Strategien (=GIHK)
Integrierte Projekte für die territoriale Entwicklung	Projekte (=Einzelvorhaben)
An der Vorbereitung und Umsetzung von Strategien für die integrierte territoriale Entwicklung beteiligte Interessenträger	Interessenträger (=Akteure vor Ort, die an der Erstellung des GIHK beteiligt sind)
Geschaffene oder sanierte Freiflächen in städtischen Gebieten	Quadratmeter



### 3. Vorstellung des Leitfadens zum GIHK

Ergebnisindikatoren	Einheit für Messung
Besucher von unterstützten kulturellen und touristischen Stätten	Besucher / Jahr (Besucherinnen und Besucher von kulturellen und touristischen Stätten im EFRE-Fördergebiet)
Bevölkerung, die Zugang zu einer neuen oder verbesserten grünen Infrastruktur hat	Personen (Bevölkerung im EFRE-Fördergebiet)



© Pixabay

## 4. Ergänzende Informationen zur EFRE-Stadtentwicklung





## 4. Ergänzende Informationen zur EFRE-Stadtentwicklung

- Im Nachgang zur Auftaktveranstaltung am 28. Januar 2022 haben 53 Städte ihr weiteres Interesse an der EFRE-Stadtentwicklung signalisiert.
- Das SMR weist darauf hin, dass im Programm selbst ca. 200 Mio. Euro (EU + Landesmittel) angemeldet worden sind.
- Gegenwärtig ist nicht einschätzbar, in welchem Umfang und mit welchem Mittelvolumen Gebietsanträge eingereicht werden.
- Bei Überzeichnung des Programms können Kürzungen nicht ausgeschlossen werden. Es wird daher empfohlen, die Planungen so flexibel auszugestalten, dass ggf. auch auf Einzelvorhaben verzichtet werden kann, ohne das Gesamtvorhaben zu gefährden.
- Im Nachgang zur heutigen Veranstaltung werden wir Sie nochmals kontaktieren, um in Erfahrung zu bringen, ob Sie beabsichtigen am Programm teilzunehmen und mit welchem Mittelvolumen sie kalkulieren.



## 4. Ergänzende Informationen zur EFRE-Stadtentwicklung

- Auch in der Förderperiode 2021 bis 2027 wird es voraussichtlich eine sog. „Verwaltungsvereinbarung“ zwischen am Programm „Nachhaltige integrierte Stadtentwicklung EFRE 2021 bis 2027“ interessierten Städten und dem SMR geben. Die genauen Inhalte sind dabei noch abzustimmen. Das SMR wird zu gegebener Zeit darüber informieren.
- Auf folgende Veranstaltung möchten wir Sie hinweisen: „Die städtische Dimension in der EU-Förderung 2021 – 2027“ URBAN-Netzwerk in Plauen am 1. Juni 2022 (Anmeldung noch bis zum morgigen 25. Mai unter <https://eveeno.com/738328301> möglich)



© Deutscher Verband für Wohnungswesen: URBAN-Netzwerk ([deutscher-verband.org](http://deutscher-verband.org))



## 5. Aktueller Ablaufplan zur Förderperiode 2021 bis 2027





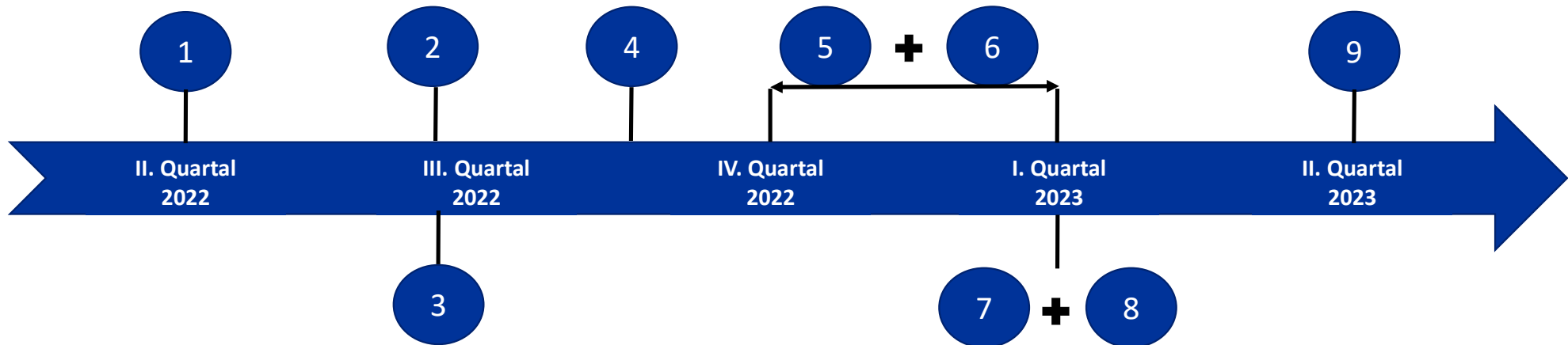
## 5. Aktueller Ablaufplan zur Förderperiode 2021 bis 2027

- Ab 1. Juli 2022 steht Ihnen die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – als Ansprechpartner für alle Fragen rund um das Förderprogramm „Nachhaltige integrierte Stadtentwicklung 2021 – 2027“ zur Verfügung.
- Plan: Ab 15. Juli 2022 Möglichkeit, den Gebietsantrag bei der SAB abzurufen.





## 5. Aktueller Ablaufplan zur Förderperiode 2021 bis 2027



1 Erster Workshop zur Nachhaltigen Stadtentwicklung

2 Erlass FRL und Veröffentlichung im Amtsblatt

3 Abruf Gebietsanträge bei der SAB (ab 15.07.2022)

4 Einreichung GIHK + Gebietsanträge bei SAB (Stichtag: 30.09.2022)

5 Prüfung der Gebietsanträge SAB/SMR

6 Lenkungsausschuss

7 Ausreichung Rahmenbescheide

8 Start für die Antragsstellung von Einzelvorhaben bei der SAB

9 Beginn der Bewilligung von Einzelvorhaben durch die SAB

Das SMR weist darauf hin, dass es sich um den Stand der aktuellen Planungen handelt. Zeitliche Verzögerungen können nicht ausgeschlossen werden.



**6. Vorstellung der SAB als Bewilligungsstelle im Programm  
„Nachhaltige integrierte Stadtentwicklung  
EFRE 2021 bis 2027“**



## 7. Ihre Fragen, Anregungen, Diskussionsbeiträge



## 8. Fazit



**Wir wünschen Ihnen gutes Gelingen bei den weiteren  
Vorbereitungen zur EFRE-Förderperiode 2021 bis 2027  
im Bereich Nachhaltige Stadtentwicklung!**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

